

V Der Streit der Fakultäten

Kant ging es in seiner Schrift um die Methoden der Erkenntnisgewinnung. Er versuchte - ohne ausdrücklich in Konflikt mit der Kirche und seinem Fürsten zu geraten - die Vorherrschaft der theologischen Argumentation und ihre auf dogmatischen Annahmen gegründete Beweisführung im wissenschaftlichen Diskurs zu brechen. Anstelle dessen plädierte er - aufklärerischer Geist, der er war - für eine freie, rationale Beweisführung. Kant nahm dies zum Anlaß, die wissenschaftliche Rangfolge der Fakultäten neu zu ordnen, indem er ihre jeweiligen Stärken und Schwächen analytisch beschrieb. Es erstaunt nicht, wenn er die theologische Fakultät von ihrem ersten Platz verstieß und die philosophische darauf setzte. Die juristische Fakultät blieb - dies sei nur beiläufig erwähnt - als mehr dem feudalen Gesetzgeber und der Pragmatik des Lebens verpflichtete Institution irgendwo neben der theologischen auf einem der hinteren Plätze.

Der Streit der Fakultäten unter modernen Bedingungen ist im Zusammenhang mit unserem Thema noch lange nicht ausgestanden. Es geht konkret um die Akzeptanz von Pädagogik und Psychologie durch die juristischen Professionen. In einer Diskussion in Kant'scher Manier würden die Juristen für sich mit dem Vorrang der Rationalität auch den vorderen Platz in der Hierarchie zwischen diesen Fakultäten beanspruchen.

Dahinter steckt nicht allein unzureichendes Wissen um die Disziplinen von Pädagogik und Psychologie. Es sind vielmehr praktische Erfahrungen mit der begrenzten Reichweite dieser Wissenschaftszweige, welche den Juristen zu einer enttäuschten Reaktion des sich Abwendens veranlassen.

Sicher ist in der Tat, dass weder die Pädagogik noch die Psychologie in der Lage ist, für jugendliche Rechtsbrecher gültige Prognosen und

erfolgsgarantierende Interventionen zu entwerfen. In diesem Zusammenhang ist es für den Juristen besonders schockierend zu erfahren, dass das vielfältige empirisch statistische Datenmaterial über jugendliches Fehlverhalten und seine Korrektur zwar zu äußerst interessanten und meist auch hilfreichen Erkenntnissen führt, gleichwohl aber eine unmittelbare Übertragung und Anwendung auf Einzelfälle der forensischen Praxis nicht möglich ist. Kurzum, die Erwartungen der Juristen an die Sozialwissenschaften sind nach einer anfänglichen Euphorie in den 70er Jahren drastisch enttäuscht worden, was zu einer fast vollständigen Abwendung geführt hat, die für enttäuschte Liebe nicht untypisch ist.

Bei sachlicher Betrachtung ist diese Reaktion eher unverständlich und nur durch ein allzu naives Wissenschaftsverständnis auf Seiten der Juristen erklärbar. Natürlich entspricht es einem universellen menschlichen Wunsch, sichere Erkenntnis zu erlangen. Und ebenso üblich ist es, der Wissenschaft die Aufgabe zu übertragen, so geartete Erkenntnisse zu gewinnen. Gleichwohl sollte es bekannt sein, dass alle Wissenschaften, die sich mit der Steuerung oder Korrektur menschlichen Verhaltens befassen, mit zu vielen Variablen konfrontiert sind, um auch nur annähernd zu „richtigen Ergebnissen“ gelangen zu können. Die wissenschaftstheoretische Diskussion hat diesbezüglich hinreichend klargestellt, dass es hier nur um das systematische Ausschalten von Fehlern im Rahmen einer grundsätzlich unbegrenzten Fehlermenge gehen kann. Etwas konkreter gesprochen bedeutet dies: Wissenschaftliche Erkenntnisgewinnung liegt in dem mählichen Zuwachs von rationalen Anteilen des Erkenntnisprozesses.

Insbesondere bei verhaltenssteuernden Interventionen ist die Gewißheit über Richtigkeit und Erfolg nur leitendes Fernziel. Wissenschaftlichen wie praktischen Gewinn erzielen wir bereits dadurch, dass wir fehlerhafte Subjektivismen, Vorurteile und ähnliches